

Hinweise zur Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung im Rahmen einer schulischen Kooperation in Hessen

Ausfertigung für Lernende, Sorgeberechtigte, Kooperationspartner



Sehr geehrte Sorgeberechtigte, sehr geehrte Kooperationspartner, liebe Lernende, liebe Mitwirkende

diese Hinweise sollen dir/ihnen helfen, den Inhalt des Dokumentes nachvollziehen zu können und nach eigenem Empfinden die Einwilligungserklärung auszufüllen. Hierzu finden Sie in den farbig unterlegten Kästchen den Text des Dokuments, auf den Bezug genommen wird.

Mit diesem Dokument informiert die Schule darüber, wie sie die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz wie die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und die Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV) einhält und umsetzt.

Verwendung

Dieses Formular wird dir/ Ihnen ausgehändigt, wenn von dir/ Ihrem Kind personenbezogene Daten beispielsweise durch Audio oder- Fotoaufnahmen oder im Rahmen von Beobachtungen in Berichten verarbeitet und auch gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Entweder kommen die Lernenden in die Einrichtung, in der du dich befindest/ Sie sich befinden/ ihr Kind sich befindet Dies kann sein bei

- Besuchen wie Hospitationen oder Interviews, Besichtigungen
- praktische Phasen in Einrichtungen, Behörden und Betrieben
- Planung und Durchführung von Aktivitäten, Angebote und Projekten

Ziel ist es, Einblicke in verschiedene Arbeitsfelder zu erhalten, Kooperationsmöglichkeiten kennenzulernen und eigene berufliche Interessen zu entwickeln. Diese Aktivitäten fließen meist in die Leistungsbewertung ein und sind versetzungsrelevant.

Oder die Lernenden werden in der Schule zum Beispiel von Studentinnen oder Studenten besucht. Wichtig ist, dass Sie/ du vor Beginn eines Angebotes, einer Dokumentation, Befragung, Aufnahmen Fertigung etc. dieses Formular ausgehändigt wird, damit du/ sie entscheiden kannst/ können, ob du deine/ Sie Ihre Zustimmung für den vorgesehenen Zweck geben möchtest/ möchten.

Dazu müssen in das Formular erst einmal die Daten der Kooperationspartner also die Schule und die entsprechende Einrichtung, in der Sie sich befinden/ du dich befindest/ Ihr Kind sich befindet, bzw. durch die der Besuch stattfindet (Bsp.: Uni) eingetragen werden.

In die erste Zeile ist der Name der Schülerin/ des Schülers bzw. der Klasse, des Kurses/ Fachs oder Gruppe einzutragen. In der Kita wäre dies zum Beispiel Max Mustermann/ Regenbogengruppe bzw. Max Mustermann in der Klasse 3 b oder Max Mustermann Wohngruppe Sonnenschein.

Einwilligung zur Teilnahme an einer schulischen Kooperation

von

*)Name, Vorname	Klasse/Gruppe

***) Betroffene Person (wer wird abgebildet, befragt, beobachtet): Lernende I Minderjährige I Klientin I Klient I Studierende/r**

zwischen

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

Schulname	
Schulort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Datenschutzbeauftragte/-r	
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Lehrkraft	
Schülerin/Schüler, Auszubildende/r, Studierende/r	
Klasse/Gruppe/Studiengang	
Zweck	

und

Name der Einrichtung	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Datenschutzbeauftragte/-r	
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Person	
Stempel/Unterschrift	

In unserer Schule sind Lernende, Auszubildende und Studierende verpflichtet praktische Phasen in bestimmten Arbeitsbereichen zu absolvieren. Außerdem können externe Personen, wie Studierende, die Schule besuchen, um Informationen für ihre Studien zu sammeln.

Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung und – Veröffentlichung richtet sich nach dem Zweck.

Dieses Formular muss immer dann ausgefüllt und unterschrieben werden, wenn:

- Lernende schulisch veranlasst eine Kooperationseinrichtung zum Beispiel für einen Hospitationstag aufsuchen oder ein praktische Phase (z.B. ein Praktikum in der FOS/ SozASS/ Fachschulen oder Berufspraktika) in einer Einrichtung durchlaufen **und** dabei Informationen von dort mit in die Schule bringen.

Oder:

- Wenn Daten an der Schule für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden – zum Beispiel von Studenten, die an der Schule forschen oder etwas untersuchen wollen (z.B.: für die Bachelor- oder Masterarbeit; siehe auch unten bei „Zweck“).

Seitens der Schule darf auch nur dann eine **Einwilligung** eingeholt werden, wenn **keine gesetzliche Regelung** (z.B. in der Schul-Datenschutzverordnung) besteht, was im vorliegenden Fall so ist.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

Zu schulischen und wissenschaftlichen Zwecken werden dabei persönliche Daten von Ihrem Kind/Ihrem Klienten/von Dir durch diese verarbeitet. Die Verarbeitung geschieht, indem Texte sowie Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen von erkennbaren Personen erstellt und ggf. Unternehmens- oder Behördenintern veröffentlicht werden.

Unter Zweck findet sich: Im Rahmen der Zusammenarbeit sammeln die Lernenden u.a. durch Beobachtungen, Befragungen und ggf. ausgewählte Akteneinsicht Informationen über die Betroffenen, wodurch Daten mit personenbezogenen Inhalten verarbeitet werden.

Datenverarbeitung bedeutet, dass Informationen oder Daten gesammelt, gespeichert, verändert, genutzt oder gelöscht werden. Bei der Zusammenarbeit durch Schule und Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Werkstätten oder Wohnheimen) geschieht dies durch Texte, Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen.

Dies kann das auf verschiedene Arten passieren:

- Lernende schreiben zum Beispiel Berichte über ihr Praktikum oder über ein Projekt, Angebot oder Interview, das sie gemacht haben.
- Manchmal dürfen – nach Absprache – auch Fotos von Kindern oder Klienten in der Einrichtung gemacht werden.

Auch umgekehrt ist es möglich:

- Studierende (z. B. von einer Hochschule) kommen in die Schule und machen für ihre Studien oder Abschlussarbeiten Befragungen oder Beobachtungen. Diese Daten nutzen sie dann in ihren wissenschaftlichen Arbeiten.

Veröffentlichung

Veröffentlichung heißt: Die gesammelten Daten oder Informationen werden nicht nur in der Schule oder Einrichtung verwendet, sondern auch anderen (z.B.: Eltern, Freunde, Bekannte bekommen Einblicke, in dem sie diese ansehen, lesen oder zuhören).

Das kann zum Beispiel so aussehen:

- Lernende oder Studierende stellen ihre Ergebnisse in der Schule vor – zum Beispiel bei Präsentationen oder in Berichten.
- In Einrichtungen wie Kindergärten kann es Wandzeitungen, Ausstellungen oder Bilderrahmen geben, in denen Fotos oder Texte gezeigt werden.
- Manchmal erscheinen Texte oder Bilder auch auf einer Homepage oder in einer Zeitung.

Es gilt die Verpflichtung, mit den personenbezogenen Daten sparsam und sorgsam umzugehen und die Löschfristen im Bezug zum Zweck einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass Daten mit personenbezogenen Inhalten nicht an Dritte weitergegeben oder zweckentfremdet werden dürfen.

Das heißt, dass nur Daten zu verarbeiten und zu veröffentlichen sind, die für den **Schulalltag notwendig** und nicht nützlich sind. Im Rahmen der **Datenverarbeitung zum Zwecke der Veröffentlichung** bedeutet dies, dass Informationen/ Daten in Form von **Vorname, Name, Klasse, Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, Dokumentationen, Schülerarbeiten** gesammelt, gespeichert, verändert oder genutzt zweckgebunden werden. Beispielsweise kann es sein, dass du/ Ihr Kind auf einer Collage zu sehen ist, die ausgehängt wird. Notwendig sind nur wichtige Informationen und so wenige wie mögliche Informationen. Zum Beispiel können durch Namen auf der Collage oder Nennung der Gruppe/ Klasse, eine Zuordnung erfolgen, mehr wird jedoch nicht über dich/ Ihr Kind bekannt. Nicht notwendig wäre die Verarbeitung der Information, was das du/Ihr Kind in der Freizeit macht. Seitens der Schule werden die Daten geschützt. Zudem müssen die Daten geschützt werden, das heißt sicher aufbewahrt werden. Diese Einwilligungserklärung ist in deiner/ der Personalakte Ihres Kindes/ Klienten abzulegen. Der Kooperationspartner müsste das

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

auch so machen. Der Lehrkraft überlassene Dokumente wie Berichte sind von dieser datenschutzkonform zu verwahren und unter Einhaltung der Fristen zu löschen/ zu vernichten.

Ziel und Zweck der einzuwilligenden Datenverarbeitung

Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Behörden, Betrieben und der Schule ist unerlässlich, damit die Lernenden erforderliche Leistungen erbringen, versetzt werden oder Prüfungen bestehen können. *Sie dient verschiedenen Zwecken, wie der schulüblichen/wissenschaftlichen Dokumentation, Unterrichtsprojekten, -aktionen und -angeboten, wissenschaftlichen Zielen, Präsentationen in der Schule oder den Praxiseinrichtungen, für Aushänge, zur Professionalisierung sowie Prüfungsleistungen.*

Personenbezogene Daten (z. B. Name, Fotos oder Berichte) dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie gesammelt wurden. Das heißt: **nur für schulische Zwecke** – so steht es im Hessischen Schulgesetz (HSchG) und in der Schul-Datenschutzverordnung (SchDSV). Dazu gehören zum Beispiel:

- Berichte und Dokumentationen für die Schule/ Kooperationspartner
- Gespräche oder Präsentationen innerhalb und außerhalb der Schule/ Einrichtung
- Texte, Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen, die für den Schulunterricht oder die Ausbildung/ Kooperation nötig sind

Die Verarbeitung der Daten hat nur ein Ziel: **Du sollst/ Ihr Kind soll damit Leistungen erbringen können, um deinen/ ihren Abschluss zu machen.** Rechtliche Grundlage dafür sind die Prüfungsordnungen und das Hessische Schulgesetz. In der **Einwilligungserklärung** steht genau,

- **welche Daten** verarbeitet werden
- **wer** sie verarbeitet
- **wofür** sie verwendet, werden

Die Betroffenen (oder bei Minderjährigen die Eltern) können **frei entscheiden**, womit sie einverstanden sind. Wenn zum Beispiel ein Punkt nicht passt – wie die Weitergabe an eine Universität – kann dieser Teil **vor dem Unterschreiben gestrichen werden**.

Einwilligung zur Verarbeitung folgender Daten im Bezug zum Anschreiben Seite 1 und 2 der Einwilligung von Schülerinnen | Schülern | Minderjährigen | Klienten Studierenden:

Name (*), Vorname (*), Geburtsdatum (*) und ggf. Mailadresse (*), Dokumentationen (*)
Ton-, Bild-, oder Videodaten.

zutreffendes bitte ankreuzen (J–Ja / N–Nein)	J	N
Zweckbezogene Verarbeitung von Text, Foto-, Video- und Tonaufnahmen Hiermit willige/n ich/wir ein, dass Schülerinnen und Schüler, Studierende oder durch die Schule oder den Kooperationsträger Beauftragte während des Berufs- oder Schulalltags zweckbezogen im Rahmen der schulüblichen oder wissenschaftlichen Dokumentation und <i>nach vorheriger Rücksprache</i> mit den Betroffenen o.g. Daten in Texten, Listen, Foto-, Video- und Tonaufnahmen mit, ggf. auf privaten Endgeräten oder auf den Endgeräten der Lernenden verarbeiten und zwischenspeichern können. In Förderschulen gelten ggf. veränderte Kommunikationsabläufe.		
Weitergabe von Daten von der Einrichtung an die Kooperation durchführende Schule Hiermit willige/n ich/wir in die Weitergabe der vorgenannten Daten der Betroffenen (*) an die Schule zur schulüblichen Dokumentation ein.		
Weitergabe von Daten von der Schule an die Kooperation durchführende Uni/ Hochschule		

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

Hiermit willige/n ich/wir in die Weitergabe der vorgenannten Daten der Betroffenen (*) an die Uni/ Hochschule Schule zur wissenschaftlichen Dokumentation ein.		
--	--	--

Weitergehende Ausführungen finden sich im Text auf Seite 1.

Im Rahmen von Prüfungen oder geforderten Schul- bzw. wissenschaftlichen Leistungen beabsichtigen wir, die entstehenden Dokumentationen sowie ggf. digitale Foto-, Ton- und Videoaufnahmen intern zu veröffentlichen . Dies kann im Rahmen von Prüfungen sein, bei Arbeitsaufträgen, im Plenum, in Studienarbeiten, als Aushänge oder in den Portfolios in den Einrichtungen. Entsprechendes gilt für die kooperierende Einrichtung, die in geeigneten Fällen die Ergebnisse einer größeren Öffentlichkeit , wie den Sorgeberechtigten, zugänglich machen möchte.
--

Es ist wichtig zu wissen, **wo** persönliche Daten gezeigt werden dürfen – zum Beispiel Berichte, Fotos oder Präsentationen. Daten werden **nur intern**, also innerhalb der Schule, gezeigt. Das bedeutet: Nur ein kleiner, notwendiger Personenkreis bekommt die Informationen – zum Beispiel:

- die Lehrkräfte
- der Prüfungsausschuss
- die Klasse

Das kann zum Beispiel in Vorträgen, Berichten oder Präsentationen passieren. **In den Einrichtungen (z. B. Kita, Werkstatt, Wohnheim):** Auch dort kann es sein, dass Ergebnisse gezeigt werden – aber oft in einem etwas Größeren Rahmen. Zum Beispiel:

- Sorgeberechtigte sehen Bilder oder Texte in den Portfolios ihrer Kinder
- Es gibt Aushänge mit Fotos oder Berichten
- Es finden Aufführungen oder Ausstellungen statt, bei denen Ergebnisse präsentiert werden

Wichtig: Die Einrichtungen möchten damit oft zeigen, was die Kinder oder Klienten erlebt und geschafft haben – immer mit dem Ziel, die Entwicklung sichtbar zu machen.

..... eine Veröffentlichung im Internet und in sozialen Netzwerken als auch in einer Cloud Online-basierten KI ist ausgeschlossen. Vor der Veröffentlichung eines Bildes oder Videos werden alle Betroffenen informiert, erhalten Gelegenheit zur Sichtung und ihre ausdrückliche Zustimmung wird eingeholt.
--

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten (einschließlich Fotos) über soziale Netzwerke oder Online-basierte **KI- Anwendungen** ist grundsätzlich zu deinem Schutz/ zum Schutz Ihres Kindes/ Klienten **nicht erlaubt**. Fotos und persönliche Daten, die im **Internet veröffentlicht oder über soziale Netzwerke** geteilt werden, können weltweit und unbegrenzt abrufbar sein. Eine Veröffentlichung bedeutet, dass

- bei der Nutzung z.B. der Google Suchmaschine alle Daten dauerhaft im Internet auffindbar sind. Damit können die Inhalte von anderen gespeichert, verbreitet oder verändert werden. Ferner ist es möglich, dass Dritte (z.B. Firmen) diese Informationen mit anderen Daten im Internet verknüpfen und daraus Persönlichkeitsprofile erstellen.
- Bei der Erfassungen und Trainieren von Daten über KI- Anwendungen eigene Datenausgelesen werden und nun als Eigentum des KI-Anbieters neu verbreitet werden. Die Daten auf Homepages mit Google Indizierungen werden automatisch von KI-Anwendungen ausgelesen und weiter veröffentlicht.
- Im Rahmen der Nutzung von soziale Netzwerken die Daten ebenso verändert oder verbreitet werden können.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

Das heißt, dass die Schule die Aufnahmen ausschließlich dir/ Ihrem Kind- Klienten/ Ihnen als „An-denken“ zur Verfügung stellt und eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Dadurch entsteht ein Haftungsausschluss für die Schule. Sie ist nicht mehr dafür verantwortlich, was du/ Ihr Kind- Klient/ Sie mit den Aufnahmen im privaten Bereich machst/ machen.

Bei einer Veröffentlichung der Studienarbeit im **Internet** oder bei der **Kommunikation in sozialen Netzwerken** werden **Bilder und Bezüge mit personenbezogenen Daten** zuvor **entfernt**. Dazu **verpflichtet sich der Urheber** der Ausarbeitung.

Studierende dürfen ihre Ergebnisse zum Beispiel in **Studienarbeiten, Berichten** oder **Vorträgen** zeigen. Diese Arbeiten werden dann von **Professoren, Mitstudierenden oder anderen Interessierten** gelesen oder gehört. **Wichtig:** Im Gegensatz zur Schule oder den Einrichtungen dürfen **keine Fotos oder Bilder** von Personen verwendet werden. Außerdem müssen **alle persönlichen Daten** entfernt werden. Das bedeutet:

- Die Namen und andere persönliche Infos werden **anonymisiert** (unkenntlich gemacht).
- Es wird nur allgemein beschrieben, z. B.: „3 Kinder im Alter von 8 Jahren“, aber **ohne Namen oder erkennbare Details**.

Verantwortlich für diese Veröffentlichungen sind die Studierenden selbst und deren Hochschule – nicht die Schule.

Hierfür können auch private Endgeräte des Personals oder auch Endgeräte der Lernenden zum Einsatz kommen.

Manchmal werden **private Geräte** (z. B. ein eigenes Handy, Tablet oder Laptop) von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern benutzt, um Daten zu verarbeiten oder an Projekten zu arbeiten. Das ist erlaubt, aber nur **unter bestimmten Bedingungen**:

- Es müssen alle **Datenschutzregeln** beachtet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die ein Gerät von der Schule geliehen haben, haben dafür meist einen **Leihvertrag** unterschrieben. In diesem Vertrag steht auch, dass sie sich an die Datenschutzvorgaben halten müssen.
- Lehrkräfte haben ein besonderes Dokument unterzeichnet („**Endgeräte und häuslicher Arbeitsplatz**“) oder richten sich nach den festgelegten Regeln für die Nutzung von Geräten („**Endgeräterichtlinie**“).

Die Nutzung privater Geräte hilft dabei, flexibler zu arbeiten – aber der Schutz persönlicher Daten bleibt dabei immer sehr wichtig.

Im Rahmen des Datenschutzes sind technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) zu gewährleisten, Artikel 25 und 32 Datenschutz-Grundverordnung, dem § 6 Schul-Datenschutzverordnung sowie den Standards für den IT-Grundschutz vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Voraussetzung ist.

- Der Rechner verfügt über einen aktuellen Virenschutz und gesonderte Datenträger, die zugangsgeschützt sind (Passwort). Sensible und besonders sensible Daten werden zusätzlich via AES-256 verschlüsselt gespeichert.
- Dienstliche Vorgänge sind in einem abschließbaren Schrank zu verwahren.
- Es wird zu dienstlichen Zwecken für Videokonferenzen ausschließlich das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Videokonferenzsystem genutzt, iSd. §§ 10, 83a Hessische Schulgesetz (HSchG).
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Videokonferenzen keine unbefugte Person im Raum ist.
- Werden personenbezogene Daten auf Datenträgern außerhalb der Wohnung mitgeführt, z.B. beim Transport zur Schule, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

zutreffendes bitte ankreuzen (J–Ja / N–Nein)	J	N
als Druckexemplar (Berichte, Dokumentationen, Abschlussarbeiten)		
im Plenum/Klassenverband		
in der Prüfungskommission		
als Aushang/ Infostand		
in Fotomappen, -postern, Portfolios, Aushängen (öffentliche Bereiche/Gruppenräume) und interne Infoständen des Kooperationspartners		
online im unternehmensinternen Intranet ohne Internetverbindung. Hinweis: Eine Veröffentlichung im Internet, Social-Media, Podcast ist ohne Zustimmung, nur in einer dafür extra gekennzeichneten Fassung ohne personenbezogene Daten (Bezüge über Bilder, Inhalte, Schulleben und Gebäude...) möglich.		

In welchen Medien bzw. in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgen soll, ist in der Einwilligungserklärung aufgelistet. Du/ Ihr Kind/ Klient/ Sie können auswählen, worin du/sie zustimmen wollen. Sie können/ du kann alles erlauben, nichts oder nur einzelne Veröffentlichungsarten ausschließen/erlauben. **Veröffentlicht werden dürfen** nur die oben genannten Daten, die für eine Veröffentlichung verarbeitet wurden (s.o.).

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen erfolgen im Benehmen mit den/dem gesetzlichen Vertreter und mit erfolgter Zustimmung der betroffenen Person. In **Förderschulen** können im Rahmen der **unterstützenden Kommunikation**, bei Einbindung anderer **körpereigenen Kommunikationsformen** oder bei fehlender Einsichtsfähigkeit die Lehrkraft im Benehmen mit der/dem gesetzlichen Vertreter die Zustimmung mit übernehmen.

Für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sieht die Schuldatenschutzverordnung sowie die Datenschutz- Grundverordnung keine Regelung vor, so dass eine Veröffentlichung nur mit einer Einwilligung von dir/ Ihnen nach Art. 6 Datenschutz- Grundverordnung erfolgen kann. Neben der immer einzuholenden schriftlichen Einwilligung (Beweisfunktion) hat die Lehrkraft bzw. du/ Ihr Klient/ Klient stets vor Veröffentlichung zu erklären, wofür die Aufnahmen gerade gemacht werden und wo diese veröffentlicht werden sollen.

Du kannst/ Sie können sich die Bilder zeigen lassen und gegebenenfalls der Lehrkraft mitteilen, welche Bilder nicht verwendet werden dürfen. Deshalb kann jeder zunächst die Bilder bei Verwendung einer Cloud nur ansehen und erst nach Fristverstreichen herunterladen. Bei Festen/ Veranstaltungen musst du/müssen Sie aktiv auf die Lehrkräfte/ Fachkräfte/ Mitarbeiter/ Lernende zugehen und den Aufnahmebereich meiden.

Beispielsweise ist der Kindergruppe der Kita zu zeigen, welche Aufnahmen gemacht wurden und dass diese für die Wandzeitung sein sollen. Trotz erteilter schriftlicher Einwilligung kannst du/ kann Ihr Kind/ Klient/ können Sie nach Prüfung erwirken, dass einzelne Aufnahmen nicht veröffentlicht werden dürfen.

Dies gilt in der Regel für Einzelaufnahmen oder Aufnahmen, bei denen Betroffene im Fokus sind und keine Ausnahmen nach dem Kunsturhebergesetz vorliegen. Ausnahmen, die in Frage kommen, wären Versammlungen/ Aufzüge oder Beiwerk. Bei Versammlungen handelt es sich um viele Menschen, bei denen niemand im Fokus steht. Nicht darunter fallen gestellte Gruppenfotos. Aufzüge wären Umzüge wie Lichterfeste etc.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

Bei einem Beiwerk steht eine Landschaft oder ein Bauwerk o.ä. im Fokus und nicht die Person. Die Zustimmung kann durch schlüssiges Verhalten einholt werden, wie Nicken, Fristverstreichen etc.. Ohne Widerspruch kann von einer Einwilligung ausgegangen werden. Dies gilt nicht für heimliche Aufnahmen.

In **Förderschulen** können bei fehlender Einsichtsfähigkeit Lehrkräfte die Zustimmung mit übernehmen. Damit wird Rechnung getragen, dass die Lehrkraft nach erfolgter Einwilligung der Sorgeberechtigten die Zustimmung des einwilligungsunfähigen Kindes/ des Jugendlichen in der konkreten Situation übernimmt.

Einwilligung Betroffener/ Unterschrift

bis zum 16. Lebensjahr

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten, Hinweis: Die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten ist im Falle der Verarbeitung immer notwendig.		
Unterschrift eines/des Sorgeberechtigten(im Einvernehmen des anderen Sorgeberechtigten bei gemeinsamer Sorge)		Ort, Datum

Die Einwilligung ist von deinen Eltern/ Ihnen als Sorgeberechtigten zu unterschreiben, sofern du/ Ihr Kind noch nicht 16 Jahre alt bist. Die Altersgrenze wird in Anlehnung an Art. 8 Datenschutz-Grundverordnung festgelegt. Dies bedeutet, dass bei **unter 16 jährigen** Lernenden die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen ist. Ohne diese Einwilligung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich

Unterschrift Betroffene/r		Ort, Datum
---------------------------	--	------------

Da Schulen nicht die datenschutzrechtliche Einsichtsfähigkeit bei jeder/ jedem prüfen können, ist auch eine Einwilligung ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit von deinen Eltern/ Ihnen/ dir einzuholen. Da der Datenschutz auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus [Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 Grundgesetz](#) fußt und jedes Kind entsprechend dem Entwicklungsstand in Entscheidungen einzubinden ist (§ 1626 Bürgerliche Gesetzbuch), ist es jedoch erforderlich, dass auch du/ Ihr minderjähriges Kind/ Sie über die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten selbst bestimmen darf. Demnach musst auch du/ Ihr Kind/ Sie **ab 16 Jahren zusätzlich zu deinen Eltern/ Ihnen unterschreiben.**

Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen/Dir keine Nachteile. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit gegenüber der Einrichtung und der Schule widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten(-art) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zum Erreichen des Zwecks bzw. längstens für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Die Schule informiert jährlich zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung.

Einwilligung in die Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an einer schulischen Kooperation

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen/Dir keine Nachteile. Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit gegenüber der Einrichtung und der Schule widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten(-art) bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zum Erreichen des Zwecks bzw. längstens für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Die Schule informiert jährlich zu Beginn eines Schuljahres über das Vorliegen einer Einwilligung.

Jeder kann frei entscheiden, ob sogenannte Außenstehende/ Dritte personenbezogene Daten verarbeiten und veröffentlichen dürfen. Egal welches Motiv der getroffenen Entscheidung zu Grunde liegt. Ein Einwirken auf dich/ Ihr Kind/ Klient/ Sie ist nicht erlaubt.

Die Schule hat, wie die Einrichtung auch geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Aufnahmen am Ende der Zweckbindung **gelöscht** werden. Spätestens am Ende des Schuljahres oder wenn die Kinder/ Jugendlichen/ Klienten die Einrichtung nicht mehr besuchen werden nicht veröffentlichtes Bildmaterial und Videoaufzeichnungen gelöscht. Veröffentlichtes Material wie im Internet oder bei Druckerzeugnissen (Zeitungen, Jahrbücher etc.) kann nicht zurückgeholt werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt.

Gegenüber der Schule und der Einrichtung bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO und §§ 16,17,36 SchDSV das Recht auf Auskunft über Ihre oder Deine personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Zudem steht Ihnen oder Dir ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Du kannst/ Sie können sich jederzeit an den zuständigen Datenschutzbeauftragten der Schule oder der Einrichtung wenden und die aufgeführten Rechte geltend machen. Meist wird für eine kurze Zeit, auch ein Exemplar dieses Formulars im Sekretariat ausgelegt. Ansonsten kann dies über den Datenschutzbeauftragten ausgehändigt werden.

So kannst du/ können Sie sehen, was du/ sie unterschrieben haben und ob du/ sie dies weiterhin so möchtest/ möchten. Auf Wunsch kann ein Musterexemplar kopiert werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Daten, auf die sich der Widerruf bezieht in Zukunft nicht mehr benutzt. In jedem Fall, kann.